



## Beitragssatzung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Mitglieder und Gründungsmitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft ist generell beitragsverpflichtet. Teilweise oder völlige Stundung des Beitragssatzes für ein Mitglied ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins möglich.

### § 2 Zahlungsweise

Der Verein führt ein Konto, sodass die Beiträge überwiesen werden oder auch per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen werden können. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

### § 3 Quittierung

Bei Barzahlungen an den Verein erfolgt eine sofortige Quittierung des empfangenen Beitrages oder der Spende. Zeichnungsberechtigt sind nur der Kassenwart oder bei Abwesenheit andere gewählte Vorstandsmitglieder. Gleich welche Zahlungsweise angewendet wurde, kann auf Wunsch den Mitgliedern jährlich eine Zahlungsbestätigung über die Höhe des im Jahr gezahlten Beitrages und/oder der Spende, unterzeichnet von einem Vorsitzenden des Vereins, ausgehändigt werden.

### § 4 Beitragsschuld

- (1) Es gilt grundsätzlich eine Bringepflicht des Beitrages. (§ 6 Abs. 4 Vereinssatzung)
- (2) Ist ein Vereinsmitglied über mehr als 6 Monate im Zahlungsrückstand mit seinen Beiträgen, ruhen seine Rechte als Mitglied des Vereins.

### § 5 Beitragshöhe

(1) Aufnahmebeitrag:

(a) entfällt

(2) Beitragssätze:

(a) Familienbeitrag	mindestens	€	<b>12, 00</b>	<b>jährlich</b>
(b) Einzelmitgliedschaft	mindestens	€	<b>8,00</b>	<b>jährlich</b>

Die Beitragszahlungen sind jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Verein die Beträge zu diesem Zeitpunkt einziehen. Die Überweisungen haben mit folgender Zahlungsfrist zu erfolgen.

**30. März des Jahres**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 2011 in Kraft.

Albersdorf,

Beschlossen in der Vorstandssitzung  
am:

Claudia Bartelt  
1. Vorsitzende

Holger Krüger  
2. Vorsitzender